

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 80.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 5. Oktober.

1915.

Amtliches.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Hülsenfrüchten.
Vom 26. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Erbsen, Bohnen und Linen (Hülsenfrüchte) dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Diese Vorschrift gilt nicht

1. für Ackerbohnen, Sojabohnen, Erbsenschalen und Linsen (§ 1 A und B der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 Reichsgesetzbl. S. 399);

2. für die Lieferung von Hülsenfrüchten an Naturverbraucher, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, die diese kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn zu beantragen haben;

3. für Hülsenfrüchte, die von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe oder von Händlern mit Saatgut für Saatwecke geliefert werden, soweit die Unternehmer oder die Händler sich nachweislich in den letzten drei Jahren mit dem Verkaufe von Hülsenfrüchten zu Saatwecken befaßt haben. Der Nachweis ist durch eine schriftlich beglaubigte Bescheinigung zu erbringen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer für Ausstellung dieser Bescheinigung zuständig ist;

4. für frisches Gemüse und für eingemachte Hülsenfrüchte in geschlossenen Behältnissen (Konserven);

5. für Hülsenfrüchte, solange sie sich im Gemenge mit anderer Frucht befinden;

6. für Hülsenfrüchte, die im Eigentume der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen;

7. für Hülsenfrüchte, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft zur Abgabe an Verbraucher weitergegeben werden;

Besitzer von Hülsenfrüchten dürfen aus ihren Vorräten insgesamt 1 Doppelzentner von jeder Art ohne Ermittelung der Zentral-Einkaufsgesellschaft absetzen.

§ 2. Wer Erbsen, Bohnen oder Linen gedroschen oder abgedroschen mit Beginn des 1. Oktober 1915 in Gebrauch hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen trennend nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum 5. Oktober 1915 zu erstatten. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Oktober 1915 unterwegs befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

Die Stellen, denen die Anzeigen zu erstatten sind, haben die Anzeigen unverzüglich an die Zentral-Einkaufsgesellschaft weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und nach § 5 Abs. 2 beansprucht werden.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 unter Nr. 1, 2, 4 bis 7 aufgeführten Arten und Mengen; ferner sind nicht anzuzeigen Mengen unter 1 Doppelzentner von jeder Art.

§ 3. Werden Hülsenfrüchte im Gemenge (§ 1 Abs. 2 Nr. 5) nachträglich ausgesondert, so unterliegen sie der Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 2. Die Anzeige ist binnen 3 Tagen nach der Aussonderung zu erstatten.

§ 4. Die Besitzer von Hülsenfrüchten, die nach § 1 nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft abgesetzt werden dürfen, haben für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung derselben zu sorgen. Sie dürfen ihre Vorräte nur mit Zustimmung der Zentral-Einkaufsgesellschaft verarbeiten. Sie haben dieser auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden oder Besichtigung der Frucht zu gestatten. Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft anordnen, daß die Frucht von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer bestimmten Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft das Ausdroschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 5. Die Besitzer von Hülsenfrüchten haben die Vorräte, soweit diese nach § 1 nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft abgesetzt werden dürfen, der Zentral-Einkaufsgesellschaft auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können ihrerseits verlangen, daß die Zentral-Einkaufsgesellschaft diese Vorräte käuflich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme setzen, die mindestens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Abnahmepflicht nach § 1.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für die Hülsenfrüchte, die der Besitzer in seinem landwirtschaftlichen Betriebe zur nächsten Bestellung nötig hat oder deren er zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefindes bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Hülsenfrüchte zu beanspruchen haben. Die näheren Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme erläßt der Reichskanzler.

§ 6. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat dem Verkäufer für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen.

Der Uebernahmepreis darf nicht übersteigen bei Erbsen 60 Mark für den Doppelzentner, bei Bohnen 70 Mark für den Doppelzentner, bei Linen 75 Mark für den Doppelzentner.

Die Uebernahmepreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 80 Pfennig und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1 Mark 20 Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkauf und Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Uebernahmepreise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dafelbst.

§ 7. Ist der Verkäufer mit dem von der Zentral-Einkaufsgesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Eigentümer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer zugeht.

Neben dem Uebernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

§ 8. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zum Dreschen oder zur käuflichen Ueberlassung sowie aus der Ueberlassung ergeben.

§ 9. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft darf die übernommenen Hülsenfrüchte nur an die Heeres- und Marineverwaltung, an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler kann die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die Zentral-Einkaufsgesellschaft die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

Liebe und Leidenschaft.

Roman von O. Elster.

71

Walter, Sie befinden sich in hochgradiger Erregung, rechnen nicht mit dem Urteil der Welt. Denken Sie daran, wie die Welt über Fräulein Dankelmann urteilt wird. Wir müssen eine passende Unterkunft für das junge Mädchen finden. Ich habe schon an meine Mutter gedacht, die ganz allein dasteht; aber meine Mutter ist sehr kränzlich und reizbar, wer weiß, ob sich Hedwig bei ihr wohl fühlen würde."

"Ich hab's, Bruno," rief Walter, "Hedwig kann ja nach Marienburg zurückkehren, zu der gutmütigen Beschützerin unserer Liebe, der Schulvorsteherin Fräulein Lydia Pomerellen." "Das ist ein glücklicher Gedanke und ich würde in jeder Stelle Fräulein Dankelmann diesen Vorschlag machen."

"Ich werde morgen versuchen, Hedwig zu sprechen, um ihr schriftlich meinen Vorschlag unterbreiten, wenn der Onkel und Tante Major über Nacht sich anders bestimmen haben."

"Ich glaube das kaum, die Majorin ist ein starrsinniger Charakter, der sich nicht leicht veröffnen läßt. Doch heute ist nichts mehr zu machen. Warten wir bis morgen."

Bruno Meerfeld hatte am Morgen des folgenden Tages eine lange Unterredung mit dem Obersten von Knippchen. Der Herr Oberst wollte sich anfangs nicht überreden lassen, daß er im Unrecht gewesen war, als er Marienberg so höhnisch behandelt, und daß dieser, der im Gefolge gestanden hatte, sich mit Jeanne de Belout zu verloben, eigentlich nicht anders hätte handeln können, als er getan. Schließlich sagte der Oberst: "Nun gut, da Sie mir versichern, Herr Hauptmann, daß Leutnant von Marienberg fest entschlossen ist, seinen Abschied zu nehmen und sich mit Fräulein Dankelmann zu verloben, so werde ich ihm nicht auf seinem ferneren Lebenswege entgegenstehen, indem ich ihn einer kriegsgerichtlichen Beurteilung aussetze. Ich werde von einer Un-

tersuchung Abstand nehmen, wenn Herr von Rattenberg mich in Ihrer Gegenwart um Entschuldigung bittet."

"Herr Oberst, es ist das gerade bei der jetzigen Gemütsverfassung meines Freundes ein Verlangen, welches vielleicht des Herrn Oberst eigene gute Absicht vereitelt."

"Einerlei, will sich der Herr dem nicht unterziehen, dann mag er die Folgen der kriegsgerichtlichen Untersuchung tragen."

Der Oberst ließ sich von diesem Entschluß nicht zurückbringen und Meerfeld begab sich zu Walter, um diesem das Resultat der Unterredung mit dem Regimentskommandeur mitzuteilen.

Hauptmann Meerfeld traf Walter in großer Aufregung.

"Ich habe mich bei Major Dankelmann nach Hedwig erkundigt," rief Walter dem Freunde entgegen, "sie ist heute in der Früh abgereist, wahrscheinlich nach ihrer Heimatstadt, Major Dankelmann weiß es aber selbst nicht. Und jetzt kann ich ihr nicht folgen, erstens der bevorstehenden Untersuchung wegen und dann — lesen Sie diese soeben eingetroffene Depesche."

Die Depesche war von Walters Vater und lautete: "Nichts vornehmen, ehe mit mir Rücksprache genommen. Reise sofort ab. Treffe nachts in Meh ein."

"Ihr Vater kommt hierher," sagte Meerfeld, "das ist vortrefflich! Warten wir also ruhig bis morgen. Dann können wir mit Ihrem Vater alle Verhältnisse ausführlich besprechen und einen bestimmten Entschluß fassen."

"Über Hedwig?"

"Auch Fräulein Dankelmanns wegen freut es mich, daß Ihr Vater kommt. Vielleicht weiß er auch in betreff des jungen Mädchens uns einen guten Rat zu geben."

Der Schnellzug, den Herr von Rattenberg benutzte, kam um Mitternacht auf dem Meher Bahnhof an. Walter erwartete seinen Vater auf dem Perron.

Des alten Herrn von Rattenbergs Antlitz war in ernste Falten gezogen, als er seinem Sohn die Hand reichte.

"Laß uns zunächst zum Hotel fahren, ehe wir von Deiner Geschichte sprechen," sagte er und gab Walter

den Schein, damit er das Gepäck besorgen konnte. Auf dem Platze vor dem Bahnhof hielten nur noch wenige Hotelwagen, unter ihnen der Omnibus des Hotel de Meh. Herr von Rattenberg wählte dieses letztere Hotel. Er war nicht der einzige Passagier, außer ihm und seinem Sohne sah noch die Gestalt einer kleinen runden Dame in der hinteren, dunkelsten Ecke des Wagens. Ein weiter Mantel verhüllte die Gestalt, ein dichter Schleier das Antlitz. Als Walter, nachdem er das Gepäck besorgt hatte, zu seinem Vater in den Wagen einstieg und die Laterne einen hellen Schein auf sein Gesicht warf, schien die kleine, runde Gestalt eine merkwürdige Unruhe zu befehlen. Sie rückte in ihrer finsternen Ecke hin und her, und wenn Walter und sein Vater nicht so unaufmerksam gewesen wären, sie hätten bemerken müssen, daß die kleine Dame augenscheinlich ein Gespräch mit ihnen anknüpfen wollte, aber Walter sah ruhig und ernst zu den Fenstern des Omnibus hinausblickend da, während Herr von Rattenberg in starken Zügen seine Zigarre rauchte und sich in eine Rauchwolke hüllen zu wollen schien.

Ueber die alte Hängebrücke polterte der Omnibus in das dunkle Tor, das Romertor genannt, und fuhr dann in raschem Tempo die einsame Römerstraße entlang dem Hotel zu. Die Zigarre des alten Herrn glühte und leuchtete in dem Dunkel des Wagens wie ein röthlicher Stern. Die kleine, runde Dame hatte sich jetzt beruhigt und drückte sich tiefer in die finstere Ecke. Als man in die Nähe des Hotels gekommen war, sprach der alte Herr: "Du kannst heute im Hotel mit schlafen, Walter, wir werden wohl keine Lust haben, bis morgen früh mit der Erörterung Deiner Angelegenheit zu warten."

"Ganz wie Du willst, mein lieber Vater," entgegnete Walter. "Ich möchte Dich aber gleich von vornherein darauf aufmerksam machen, daß die Verhältnisse seit der Zeit der Abfassung meines Briefes sich anders gestaltet haben."

"Besser oder schlechter?"

"Besser!"

"Nun, wir werden ja sehen."

211,16

§ 10. Wer Hülsenfrüchte zu Saatzwecken abgiebt, darf die im § 6 festgesetzten Uebnahmepreise, wenn er das Saatgut selbst gezogen hat, um höchstens fünf vom Hundert, wenn er Weiterverkäufer ist, um höchstens zehn vom Hundert überschreiten.

§ 11. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen namentlich, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde, und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 12. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 1 zuwider Hülsenfrüchte in anderer Weise als durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft absetzt;
2. wer die ihm nach § 2 oder 3 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 4 Abs. 1) zuwiderhandelt;
4. wer die als Saatgut freigelassenen Hülsenfrüchte (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) ohne Zustimmung der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu anderen als Saatzwecken absetzt oder verwendet;

5. wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;
6. wer die ihm gemäß § 10 vorgeschriebenen Preise nicht innehält.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 26. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520).

Zu § 1: Die Absatzpflicht nach der Verordnung gilt für inländische und ausländische Hülsenfrüchte, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind.

Die gemäß Nr. 3 erforderlichen Bescheinigungen sind von den Landräten, in den Stadtkreisen von den Gemeindevorständen auszustellen.

Um keine allzu starke Stockung in der Versorgung der Bevölkerung eintreten zu lassen, darf jeder Besitzer von Hülsenfrüchten aus seinen Vorräten einen Doppelpentner von jeder Art frei verkaufen.

Zu § 2: Die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin wird den Landräten und Gemeindevorständen der Stadtkreise mit möglichstst Bescheinigung Anzeigeformulare zur Verteilung zugehen lassen. Die Anzeigeformulare sind rechtzeitig zu verteilen. Nötigenfalls sind die Anzeigepflichtigen durch Bekanntmachungen darüber aufzuklären, wo sie Anzeigeformulare erhalten können. Fehlende Formulare sind unverzüglich bei der Zentraleinkaufsgesellschaft anzufordern.

Spätestens am 5. Oktober sind die ausgefüllten Anzeigeformulare den Gemeinde- und Gutsvorständen einzuliefern. In den Landkreisen sind die Anzeigen gesammelt binnen zwei Tagen an die Landratsämter abzusenden. Die Landräte senden das gesamte Material spätestens am 10. Oktober, nach Gemeinde- und Gutsbezirken geordnet, an die Zentraleinkaufsgesellschaft. In den Stadtkreisen sind die Anzeigen in gleicher Weise zu sammeln und unmittelbar spätestens am 8. Oktober abzusenden.

Zu § 3: Auf die Verpflichtung aus § 3 sind die Landwirte von den Landräten bis zum 31. Dezember 1915 allmonatlich durch Bekanntmachung hinzuweisen.

Zu § 4 Abs. 2: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 5: Die Zentraleinkaufsgesellschaft wird in allen Landesteilen Aufkäufer bestellen und deren Namen bekanntgeben. Landwirte, die ihre Erzeugnisse abzugeben wünschen, haben sich mit Angeboten an die Aufkäufer der Zentraleinkaufsgesellschaft zu wenden. Diese wird bemüht sein, auch in der Zwischenzeit bis zur Erstattung der Anzeigen verkaufsfertige Ware abzunehmen. Vorräte, die zur Ernährung der Angehörigen der eigenen Wirtschaft gebraucht werden, sind unabhängig von ihrer Menge der Absatzpflicht nicht unterworfen.

Zu §§ 7 und 8: Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Eigentümer der in Anspruch genommenen Erzeugnisse seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seine gewerbliche Niederlassung hat. Zuständig für die Anordnung der Uebertragung des Eigentums ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die Ware befindet. Für Berlin ist der Oberpräsident höhere Verwaltungsbehörde.

Zu § 9: Mit Genehmigung des Reichskanzlers wird die Zentraleinkaufsgesellschaft auch an Nahrungsmittelfabriken unmittelbar Hülsenfrüchte abgeben. Die Zentraleinkaufsgesellschaft wird hierbei vorschreiben, zu welchen Preisen die hergestellten Erzeugnisse den Verbrauchern abgelassen werden müssen. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Land- und Stadtkreise.

Zu § 10: Der Handel mit Hülsenfrüchten zu Saatzwecken ist, abgesehen von der durch § 1 Abs. 2 Nr. 3 gegebenen Beschränkung, freigelassen worden. Um jedoch die Preise für solches Saatgut in angemessenen Grenzen zu halten, ist vorgeschrieben worden, daß die in § 6 festgesetzten Uebnahmepreise nur um so viel überschritten werden dürfen, als dies durch die für Saatgut üblichen

besonderen Aufwendungen und durch den Zuschlag für den Weiterverkäufer gerechtfertigt wird.

Berlin, den 9. September 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: Huber.
Der Minister des Innern.
J. A.: Freund.

Nachtrags-Verordnung

zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen (W. II. 285/5. 15. R. R. A.).

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt, — auf Grund der Bekanntmachung über Borraterhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird*).

Meldepflicht.

Die Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen (W. II. 285/5. 15. R. R. A.), vom 1. Juni 1915 wird dahingehend erweitert, daß die Bestandsmeldungen, die nach den Meldebefristungen (§ 8) zum letzten Male am 1. August unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 15. August zu erstatten waren, nunmehr allmonatlich zu erfolgen haben; die Meldungen müssen für den Stand der Borräte am ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats erfolgen.

Meldebefristung.

Die für die Meldung zu benutzenden amtlichen Meldebefristungen werden auf schriftliches Ansuchen von der Aktiengesellschaft zur Bewertung von Stoffabfällen, Berlin W 35, Lüchowstraße 33/36, postfrei versandt. Die Anforderungen von Meldebefristungen bei der Aktiengesellschaft zur Bewertung von Stoffabfällen und die Meldungen, die an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. II.) des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, einzureichen sind, müssen ordnungsgemäß frankiert sein.

Inkrafttreten.

Vorstehende Anordnungen treten mit ihrer Verkündung am 28. September 1915 in Kraft.

Erläuterung zu der Beschlagnahme.

Als beschlagnahmt unter Klasse 3 der Beschlagnahmeverfügung gilt auch sogenannter Dunkelbuntkattun, soweit er solche Stücke enthält, die als Mittelhellkattun oder Hellkattun gelten können, ganz gleichgültig ob dieser tatsächlich an Pappfabriken geliefert wird. Bevor der Dunkelbuntkattun oder Schwarzkattun an die Pappfabriken zur Ablieferung gelangt, muß der darin enthaltene Mittelbunt- sowie Hellbuntkattun herausgenommen werden. Frankfurt (Main), den 28. September 1915.

Stellvert. Generalkommando. 18. Armeekorps.

* Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Borräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

J. Nr. R. G. 424.

Marienberg, den 4. Oktober 1915.

Terminkalender.

Freitag, den 8. Oktober d. Js. letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 2. September cr. — Kreisblatt Nr. 71 — betr. Einsetzung der Nachweisung über die wichtigsten Veränderungen in den Gerstenbeständen der Gemeinden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Oberwesterwaldkreises.
J. B.: Winter.

J. Nr. R. A. 8631. Marienberg, den 30. Sept. 1915.

Bekanntmachung.

Der zum Rechner der Gemeinde Annau ernannte Friedrich Wilhelm Meyer II. von da ist von mir verabschiedet worden.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Marienberg, den 30. September 1915.

Die f. Zt. in der Gemeinde Langenbaum, gem. Schmidthahn festgestellte Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufgehoben.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Marienberg, den 30. September 1915.

Der Kreis Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 8. d. M. an Stelle des von seinem Amte zurückgetretenen Wagnermeisters Wilhelm Denker, den Louis Steup I. aus Marienberg zum Abschäher für das an Milz- und Rauschbrand gefallene Vieh pp. ernannt.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

J. Nr. 8791.

Marienberg, den 1. Oktober 1915.

Bekanntmachung.

Betrifft Gesuche um Freigabe von Metall.
Das Generalkommando 18. Armeekorps und das Gouvernament der Festung Mainz teilen mit, daß sämtliche Anträge, die sich auf Freigabe von Metall für Friedenszwecke beziehen, von nun an an die Metall-Freigabestelle für Friedenszwecke, Berlin, Sommerstr.

4 a zu richten sind. Anträge auf Freigabe für unmittelbaren Heeresbedarf sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin, Berl. Hedemannstraße 10 zu senden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.: Winter

Dillenburg, 30. September 1915.

Zum Schutze gegen Maul- und Klauenseuche sind die am Montag den 4. Oktober in Herbom und am Donnerstag den 14. Oktober in Haiger stattfindenden Viehmärkte verboten.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Meudt.

Aus den amtlichen Verlustlisten

Infanterie-Regiment Nr. 168.

3. Kompagnie.

Hoffmann Karl, Berod, leicht verwundet.

4. Kompagnie.

Frensch Karl, Dreisbach, schwer verwundet.

10. Kompagnie.

Schütz Heinrich, Hof, gefallen.

Orthen Peter, Alstadt, leicht verwundet.

Müller Ewald, Behlert, gefallen.

2. Garde-Reserve-Regiment.

2. Kompagnie.

Thiel II. Karl Heinrich, Rudenbach, gefallen.

Jüßler-Regiment Nr. 80.

1. Kompagnie.

Weyand Heinrich, Langenbach, leicht verw. b. d. 3.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 223.

1. Kompagnie.

Rieß II. Ernst, Rosbach, in Gefangenschaft.

Infanterie-Regiment Nr. 118.

Jörg Eduard, Mündersbach, leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 87.

9. Kompagnie.

Befreiter Alfons Müller, Reunkhausen, an seinen Wunden gestorben bei der San. Komp. Nr. 1.

Ersatz-Infanterie-Regiment v. Ruffbaum.

3. Kompagnie.

Befreiter Josef Frensch, Dreisbach, leicht verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 118.

1. Kompagnie.

Steinebach Gustav, Steinebach, verwundet.

3. Kompagnie.

Benner August, Bellingen, verwundet.

4. Kompagnie.

Biehl Wilhelm, Erbach, gefallen.

8. Kompagnie.

Befreiter Karl Hoffmann, Pfuhl, leicht verwundet.

Befreiter Friedr. Ludw. Uhr, Kirburg, leicht verwundet.

Kleppel Theodor, Dreisbach, leicht verwundet.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung

Großes Hauptquartier, 2. Oktbr. (W. I. B. Amst.)
Westlicher Kriegsschauplatz:

Die Engländer suchten heute Nacht das ihnen den Kämpfen der letzten Tage wieder abgenommen Gelände nördlich von Loos im Gegenangriff zurück zu erobern. Der Versuch scheiterte unter schweren, blutigen Verlusten für den Feind.

Französische Angriffe südwestlich Angres, bei Souchez sowie nördlich Neuville wurden abgeblasen. Die Anzahl der Gefangenen, die unsere Truppen in diesem englisch-französischen Angriffs-Abschnitt bis heute gemacht, ist auf 106 Offiziere, 3642 Mann gestiegen. Die Beute an Maschinengewehren beträgt 26.

In der Champagne griffen die Franzosen mittelöstlich Auberive in breiter Front an. Der Angriff glückte. Nur an einer Stelle drang der Feind in unglücklicher Stellung ein. Badische Leibgrenadiere gingen zum Angriff vor und nahmen einen Offizier, 70 Mann gefangen; der Rest des eingedrungenen Feindes fiel.

Französische Angriffe nördlich Le Mesnil und westlich Ville-sur-Tourbe wurden abgewiesen. Bei Abwehr der Angriffe während der letzten Tage zeichnete sich nördöstlich von Le Mesnil besonders das Regiment 29 aus.

Die Gesamtzahl der Gefangenen und die Beute aus den Kämpfen nördlich von Arras und in der Champagne erreichte gestern die Höhe von 211 Offiziere, 10721 Mann, 35 Maschinengewehre.

Der Bombenwurf eines von Paris zum Angriff auf Laon aufgestiegenen Fluggeschwaders hatte den Tod einer Frau und eines Kindes und die schwere Verwundung eines Bürgers aus der Stadt als Erfolg. Um die Abwehrkanonen schossen ein Flugzeug südlich Laon, dessen Insassen gefangen genommen wurden. Ein anderes feindliches Flugzeug stürzte brennend über Soissons ab.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Secresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg. Nördlich von Postawny sind Kavalleriegefechte ausgebrochen. Südlich des Narocz-Sees bei Spiagla und östlich von Wischniew wurden russische Vorstöße abgewiesen. Bei stärkeren Angriffen nahm der Feind nach den verlustreichen Fehlschlägen des 30. September Abstand.

Unsere Truppen haben gestern bei Smoegon drei Offiziere, 1100 Mann zu Gefangenen gemacht und drei Maschinengewehre erbeutet.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Vor der Front der Heeresgruppe herrscht im allgemeinen Ruhe. Auch hier verzichtete der Gegner auf die Fortführung seiner Angriffe. Vor unseren Linien liegen viele Gefallene des Feindes.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Madensen. Nichts Neues.

Heeresgruppe des Generals von Pinsingen.

Die feindlichen Stellungen bei Czernysz (am Kormin) wurden von unseren Truppen erstürmt. Der Feind wurde nach Norden geworfen. Er ließ 1300 Gefangene in unseren Händen.

An anderen Stellen der Front wurden weiter 1100 Gefangene gemacht.

Bei der Armee des Generals Grafen Bothmer hatten die Russen in der Nacht vom 29 zum 30 Septbr. einen Durchbruchversuch westlich Larnopol unternommen. Der Versuch scheiterte völlig unter sehr erheblichen Verlusten für den Gegner. Von nur einer unserer Divisionen sind bisher 1168 Russen bestattet, 400 bis 500 liegen noch vor der Front. Zahlreiche Gewehre wurden erbeutet.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 3. Oktbr. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Feindliche Monitore richteten nachmittags ein wirkungsloses Feuer auf die Gegend von Westende-Bad.

Abermalige Versuche der Engländer, während der Nacht nördlich von Loos verlorenes Gelände wiederzugewinnen, mißglückten vollständig. Mit schweren Verlusten nach stellenweise erbitterten Nahkämpfen gab der Feind hier seine Angriffe auf.

Ostlich von Souchez mißlang ein französischer Vorstoß trotz Einsatzes einer erheblichen Menge von Gasgranaten. Ein feindlicher Angriffsversuch aus Neuville heraus gegen die Höhenstellungen östlich wurde mit starken Verlusten für den Feind abgeschlagen. Im nächtlichen dem Angriff folgenden Handgranatenkampf ging uns ein 40 Meter langer Graben verloren.

Die Franzosen haben gestern die Infanterieangriffe in der Champagne nicht wiederholt. Das feindliche Artilleriefeuer hielt in wechselnder Stärke an. Nördlich von Le Mesnil wurde der Feind aus einem gegen unsere Stellungen vorspringenden Graben hinausgeworfen, wobei er erhebliche Einbuße auch an Gefangenen hatte. Im Handgranatenkampf um die Stellung nordwestlich von Ville-sur-Tourbe behielten wir die Oberhand.

Der Feind wiederholte seine Fliegerangriffe auf Laon und Bouziers; in beiden Orten fielen wieder mehrere Zivilpersonen den Bombenwürfen zum Opfer.

In der Gegend von Reihel wurde das französische Luftschiff „Alace“ zur Landung gezwungen, die Besatzung ist gefangen genommen.

Heute 8 Uhr 30 vormittags wurden auf die neutrale Stadt Luxemburg von französischen Fliegern Bomben geworfen. Es sind zwei luxemburgische Soldaten, ein Arbeiter und ein Ladenmädchen verletzt.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

In den Kavalleriekämpfen südlich von Kosjany wurde der Gegner über die Miadsjolka zurückgeworfen.

Im übrigen nichts von Bedeutung.

Bei den Heeresgruppen der Generalfeldmarschalle Prinz Leopold von Bayern und von Mackensen ist die Lage unverändert.

Heeresgruppe des Generals v. Pinsingen.

Nach der Niederlage bei Czernysz und dem Scheitern aller russischen Angriffe gegen die Front nördlich dieses Ortes haben die Russen das westliche Korminufer bis auf kleine Postierungen an einzelnen Uebergängen preisgegeben.

Die Zahl der von den deutschen Truppen gemachten Gefangenen hat sich auf 2400 erhöht.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 4. Okt. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Gestern früh erschienen vor Zeebrügge 5 Monitore und legten ein wirkungsloses Feuer auf die Küste. Drei belgische Einwohner fielen dem Feuer zum Opfer. Unsere Küstenartillerie traf einen Monitor, der schwer beschädigt abgeschleppt werden mußte. Gegen die englische Front nördlich von Loos, aus der Nachts ein vergeblicher Anfall westlich Hainnes unternommen wurde, machten die Angriffsarbeiten weitere Fortschritte. Südlich des Souchezbaches konnten sich die Franzosen in einem kleinen Stück unseres Grabens an der Höhe nordwestlich Givendi festsetzen. Südlich dieser Höhe wurden französische Angriffe abgeschlagen. Das 40 m lange Grabenstück nordwestlich von Neuville wurde von uns wieder genommen. In der Champagne setzten gestern Nachmittag die Franzosen in der Gegend nordwestlich von Massiges und nordwestlich Ville sur Turbe zum Angriff an. Ihre Ansammlungen wurden unter konzentrischen Feuer genommen. Ein starker Nachtangriff nordwestlich von Ville sur Turbe brach im Artillerie- und Maschinengewehrfeuer unter schweren Verlusten zusammen. Der Bahnhof Chalons, der Hauptsammelort des Nachschubes für die französischen Angriffsgruppen in der Champagne wurde heute Nacht mit sichtbarem Erfolge von einem unserer Luftschiffe mit Bomben belegt.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Die Russen schritten gestern nach ausgiebiger Artillerievorbereitung fast auf der ganzen Front zwischen Postawo und Smorgon in dichten Massen zum Angriff, der unter ungewöhnlich starken Verlusten zusammenbrach.

Auch südwestlich von Lennwarden wurde ein feindlicher Vorstoß abgewiesen. Bei den anderen Heeresgruppen ist die Lage unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Wien, 2. Oktbr. Die Lage in Ostgalizien und Wolhynien ist durchaus befriedigend, obwohl die Russen dort sehr starke Kräfte eingesetzt und neuerlich in Ostgalizien wiederholte Angriffsversuche unternommen haben. Unsere Truppen dringen erfolgreich vorwärts und erzielen weiteren Raumgewinn. Bei den Kämpfen dieser letzten Tage hat auch österreichisch-ungarische Kavallerie erfolgreich eingegriffen. An der Ikwia und im Festungsgebiet hat sich nichts wesentliches ereignet.

Französisches Kriegsmaterial für Rußland.

Budapest, 2. Oktbr. Nach einer Bukarester Meldung aus Braila wurde am letzten Donnerstag in Serbisch-Kladovo in mehreren Schiffen viel französisches Kriegsmaterial für Rußland verladen.

Die Ahtzehnjährigen.

Paris, 4. Oktbr. Wie bekannt, wird das Kriegsministerium der Kammer einen Gesetzentwurf vorlegen, wonach am 15. Oktober 1915 die Jahreshklasse 1917 unter die Waffen gerufen werden soll. Dieses Vorgehen ruft unter den französischen Ärzten schweres Bedenken hervor, da man befürchtet, daß die jungen Leute die Anstrengung der militärischen Einübungen während des Winters nicht ertragen können. Die hygienische Kommission wird sich deshalb noch über diesen Punkt auszusprechen haben.

Ultimatum Rußlands an Bulgarien.

Petersburg, 4. Oktbr. Der russische Gesandte in Sofia hat soeben den Auftrag erhalten, ohne Verzug dem Ministerpräsidenten Radoslawow folgende Note zu überreichen:

Die Ereignisse, die sich in diesem Augenblicke in Bulgarien abspielen, beweisen den festen Entschluß der Regierung und des Königs Ferdinand, das Schicksal des Landes in die Hände Deutschlands zu legen. Die Anwesenheit deutscher und österreichischer Offiziere im Kriegsministerium und im Generalstabe der Armee, die Konzentration von Truppen an der Grenzzone von Serbien und die ausgedehnte finanzielle Hilfe, die vom bulgarischen Kabinett von unseren Feinden angenommen wurde, lassen keinen Zweifel über das Ziel bestehen, das mit den gegenwärtigen Vorbereitungen von der bulgarischen Regierung ins Auge gefaßt wird. Die Mächte der Entente, welche die Verwirklichung der Aspirationen des bulgarischen Volkes wohlwollend erwogen haben, haben wiederholt Radoslawow davon in Kenntnis gesetzt, daß jeder Akt der Feindseligkeit gegen Serbien als gegen sie selbst gerichtet betrachtet würde. Die übertriebenen Versicherungen des Chefs des bulgarischen Kabinetts in Beantwortung der Noten der Ententemächte stehen im Widerspruch mit den Tatsachen. Der Vertreter Rußlands, das mit Bulgarien durch das untüchtige Andenken an dessen Befreiung vom türkischen Joch verbunden ist, kann nicht durch seine Anwesenheit die Angriffsvorbereitungen gegen ein slawisches und verbündetes Volk gutheißen. Der Gesandte Rußlands hat infolgedessen den Befehl erhalten, Bulgarien mit dem gesamten Personal der Gesandtschaft und der Konsulate innerhalb 24 Stunden zu verlassen, wenn nicht die bulgarische Regierung offen mit den Feinden der slawischen Sache und Rußlands bricht und wenn sie nicht unverzüglich zur Entfernung jener Offiziere schreitet, die Staaten angehören, welche mit den Mächten der Entente im Kriege stehen.

Das Eingreifen Italiens.

Lugano, 4. Oktbr. Endgültig steht nunmehr fest, daß die Italiener nicht in Mazedonien, sondern in Albanien in den Krieg auf dem Balkan eingreifen.

Reise König Konstantins nach Salonik.

Athen, 2. Oktbr. (W. I. B. Nichtamtlich.) Ein Telegramm des Privatkorrespondenten des W. I. B. meldet, daß König Konstantin sich demnächst nach Salonik begeben werde.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 5. Okt. Eine Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen (W. II. 285/5. 15, R. R. A.) vom 1. Juni 1915 wird mit Gültigkeit vom 29. September 1915 von den Militärbefehlshabern erlassen. Hiernach ist die Meldepflicht dahingehend erweitert, daß die Bestandsmeldungen, die nach den Meldebestimmungen zum letzten Male am 1. August 1915 unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 15. August zu erfolgen hatten, nunmehr allmonatlich stattfinden; die Meldungen müssen nach dem Stande der Vorräte am 1. eines jeden Monats unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats erfolgen. Die für die Meldung zu benutzenden amtlichen Meldeformulare werden auf schriftliches Ersuchen von der „Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen Berlin W. 35, Lützowstraße 33/36“ postfrei versandt. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in heutiger Nummer einzusehen.

Dem Schulamtsbewerber Herrn Johann Püsch zu Limburg a. L. ist die Versetzung der Schulstelle in Schönberg vom 1. Oktober ab auftragsweise übertragen worden.

OC. Treppenbeleuchtung. Mit dem Eintreten der früheren Dämmerstunden seien die Hauswirte auf ihre Verpflichtung besonders aufmerksam gemacht, für eine ausreichende Beleuchtung des Treppenhauses zu sorgen. Man begegnet sehr oft der irrigen Anschauung, daß eine Beleuchtung erst von einer gewissen Abendstunde ab vorgeschrieben sei. Dem ist jedoch nicht so,

vielmehr muß Beleuchtung dann eintreten, wenn das Tageslicht hierzu nicht mehr ausreicht, einerlei, ob dies an frühen Tagen ein paar Stunden früher der Fall ist als sonst. Wer sich aus Bequemlichkeit oder übertriebener Sparsamkeit in dieser Hinsicht zu sehr auf die guten Augen der Treppenbenutzer verläßt, kann dabei empfindlich hereinfallen, da die Gerichte in solchen Sachen keinen Spaß verstehen, und die Schadensersatzansprüche bei schlimmen Stürzen in die Tausende gehen können. Auch Haftpflichtversicherungen kommen ihrer Erfahspflicht nur dann nach, wenn den Hausbesitzern ein Verschulden ihrerseits nicht nachzuweisen ist.

Der Feldpaketdienst. Es wird erneut darauf aufmerksam gemacht, daß es sich bei der Versendung von Paketen an mobile Truppen um eine militärische Einrichtung handelt. Die Beteiligung der Postverwaltung beschränkt sich darauf, die Pakete anzunehmen und den in der Heimat befindlichen Militär-Paketdepots auszuhandigen. Die bei den heimischen Postanstalten ausgelieferten Pakete dürfen bis 10 kg schwer sein. Das Porto beträgt 5 Pf. für das kg, mindestens jedoch 25 Pf. Größere Güter im Gewicht über 10 kg. bis 50 kg sind bei den Eisenbahn-Eilgut- und Güterabfertigungen aufzuliefern; dabei sind die Frachtkosten (nebst 25 Pf. Rollgeld) im voraus zu entrichten. Mit der Weiterleitung der Pakete von den Militär-Paketdepots nach dem Felde und der Zustellung an die Truppen hat die Post nichts zu tun; dies liegt vielmehr in den Händen der Heeresverwaltung. Hiernach ist es unrichtig, für das Ausbleiben der an Heeresangehörige im Felde abgeordneten Pakete bis 10 kg stets die Postverwaltung verantwortlich zu machen. Diese hat die Beförderung von der Aufgabepostanstalt zum Militärpaketdepot zu vertreten, wobei Verluste oder große Verzögerungen nahezu ausgeschlossen sind. Die Schwierigkeit liegt in der Beförderung der Pakete in Feindesland, namentlich wenn militärische Operationen stattfinden. Auch die dem Truppenteil obliegende Zustellung der Pakete an den Empfänger ist keineswegs so leicht ausführbar, wie das Publikum vielfach annimmt. Viele Beschränkungen der Absender von Feldpaketen darüber, daß diese nicht angekommen seien, erweisen sich als nicht zutreffend, weil sie zu früh erhoben waren.

Außer den vorstehend erwähnten Feldpaketen an mobile Truppen kommen noch Pakete an Heeresangehörige in Garnisonen des Deutschen Reichs in Betracht. Diese sind — mit Ausnahme der Standorte in den elbsässischen Kreisen Altkirch, Mühlhausen, Gebweiler Thann und Colmar — jederzeit zugelassen und unterliegen den Vorschriften und Tagen des Friedensdienstes. An Militärpersonen in festen Standorten in diesen 5 elbsässischen Kreisen können nur Pakete mit Ausrüstung und Bekleidungsstücken befördert werden, wenn sie unter der Aufschrift der in Betracht kommenden Truppenteile und Militärbehörden abgehandelt werden.

Siegen, 29. Sept. Heute früh wurde der Werkführer Otto Schmidt in Geisweid von einem Eisenbahnwagen gegen einen eisernen Mast gedrückt und zu Tode gequetscht.

Wetzlar, 4. Oktbr. (Entflozene Franzosen). Gestern Abend sind vom hiesigen Gefangenen-Lager (Arbeitskommando Friedrichshütte) 4 Franzosen entflohen. Die Flucht war dadurch möglich, daß sie in der Waschküche eine Stange am Gitter entfernen konnten. Drei der Entflozenen haben ihre Kapps zurückgelassen, einer seinen Mantel. Man glaubt, daß die Entflozenen Helfer gehabt haben. Man möge auf verdächtige Menschen Acht geben und dies dem nächsten Kommando melden.

New-Orleans, 2. Oktbr. (W. I. B. Nichtamtlich.) Das Reutersche Bureau meldet: Nachdem die Verbindungen wieder hergestellt worden sind, hat festgestellt werden können, daß bei dem letzten Wirbelsturm 149 Personen umgekommen sind. An der Küste des Mississippi im Staate Louisiana sind 106 Personen umgekommen, vermißt werden 105. Hunderte wurden durch die Fluten von dem Verkehr abgeschnitten. Der Schaden wird auf rund 100 Millionen Dollars geschätzt.

— Nachdem zur Regelung der Frage der Gerstenverförmung und Gerstenverwertung die Reichsfuttermittelstelle mit der Bekanntgabe der im Einvernehmen mit ihrem Beirat getroffenen Anordnungen eingegriffen hat, wonach der Ankauf von Gerste für Gerste verarbeitende Betriebe ausschließlich gegen die von der Reichsfuttermittelstelle ausgestellten und bis auf weiteres der Gerstenverwertungs-Gesellschaft m. b. H. ausgehändigten Gerstenbezugscheine erfolgen darf, ist volle Klarheit darüber geschaffen, daß Gerste für die Brauereien und für die anderen Gerste verarbeitenden Betriebe allein durch die Gerstenverwertungs-Gesellschaft oder deren Vermittlung erfolgen darf. Wer unbefugt (also ohne Gerstenbezugschein) Gerste verkauft oder kauft, macht sich nach § 10 Ziffer 2 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1915 strafbar. Ergänzend können wir hierzu nach Erkundigung an den zuständigen Stellen bemerken, daß es im Interesse der Landwirtschaft liegt, von den seitens der Gerstenverwertungs-Gesellschaft für Industrieriege gebotenen Preisen Gebrauch zu machen, da sonst damit zu rechnen wäre, daß die landwirtschaftlichen Unternehmer nur 300 Mk. bekommen, wenn die Kommunalverbände die Gerste anfordern. Abichtlich hat die Reichsfuttermittelstelle noch keinen Termin für die Ablieferung festgesetzt, weil den Erzeugern Zeit gelassen werden sollte, an die Gerste verarbeitenden Betriebe zu verkaufen. Es kann den landwirtschaftlichen Unternehmern, wenn sie sich nicht selbst schädigen wollen, nur dringend geraten werden, diese Frist nicht vorübergehen zu lassen. Wenn sich die beteiligten landwirtschaftlichen Kreise davon überzeugen lassen, wenn sie sich weiter mit dem Gedanken abfinden,

daß höhere Preise, als sie gegenwärtig geboten werden, keinesfalls zu erzielen sind, würde damit auch am besten der sehr bedauerlichen Agitation entgegengetreten werden, die in den letzten Tagen mit der deutlich erkennbaren Absicht betrieben wurde, die Verständigung zwischen den Interessenten hüben und drüben zu erschweren oder ganz zu verhindern.

Zur weiteren Klarstellung fügen wir hinzu, daß den Landwirten das, was sie jetzt an die Gerstenverwertungs-Gesellschaft verkaufen, auf die Hälfte angerechnet wird, die sie an die Kommunalverbände abliefern. Die andere Hälfte, die sie für die eigene Wirtschaft behalten dürfen, wird ihnen also durch solche Verkäufe nicht gekürzt.

Ueber Nußöl.

Die Walnußernte fällt dieses Jahr fast überall sehr reich aus. Die Ernte hat bereits begonnen und die Nüsse sind sehr begehrt. Händler und Private zahlen je nach Größe 25 bis 30 Mark für den Zentner; in Friedenszeiten war der deutsche Durchschnittspreis für Nüsse frisch vom Baum 20 Mark. Die starke Nachfrage, sowie der hohe Preis werden bedingt durch die Knapp-

heit an Speiseöl. Die Walnuß liefert ein sehr feines Speiseöl, welches in vielen Gegenden infolge des Mangels an Nußbäumen unbekannt ist. Im Rheingau ist Nußöl nichts seltenes. In früheren Jahren konnte man solches öfters bei den Winzern kaufen. Vor mehreren Jahren kostete $\frac{1}{2}$ Liter (= 1 Schoppen) 1 Mark, in den letzten Jahren 1,50 Mark.

Die Behandlung der Nüsse für die Delbereitung ist folgende: Nach der Ernte wird die äußere grüne Schale entfernt und die Nüsse werden auf einem luftigen Speicher in dünner Lage zum Trocknen ausgebreitet. (Im Rheingau hat man besondere Nußspeicher, deren Böden aus Patten mit 1 cm Luftzwischenraum hergestellt sind.) Während dieser Zeit werden die Nüsse alle paar Tage mit einem Rechen oder Reiserbesen durcheinander gerührt (gewendet). Sind die Nüsse gut trocken, was nach 6-8 Wochen der Fall ist, so werden sie gekernt, in luftigen Säcken nochmals nachgetrocknet und dann nach dem Delmüller zum Delschlagen gebracht.

Rentabilitätsberechnung: Aus 1 Zentner frischer Nüsse erhält man durchschnittlich 66 Pfund trockene Nüsse, diese ergeben 24 Pfund trockene Kerne und diese liefern $6\frac{2}{3}$ Liter Del. Der Delmüller bekommt für das

Delschlagen für jedes Pfund Kerne 5 Pfennige und behält die Nußkuchen, welche ein wertvolles Viehfutter darstellen. Das Nußöl wird in großen Krügen oder großen Flaschen lose verkorkt stehend aufbewahrt; jedem Gefäß werden einige Körner Salz zugegeben. Nachdem sich das Del geklärt hat, wird es auf Flaschen abgefüllt, die ebenfalls lose verkorkt und stehend aufbewahrt werden müssen.

Obst- und Weinbau-Inspektor Schilling,
Geisenheim a. Rh.

SALAMANDER STIEFEL
sind gut!

Sonnabend, den 9. d. Mts.,

nachmittags $4\frac{1}{2}$ Uhr,

werden auf dem Hofe der unterzeichneten Kasse

zwei alte, eiserne Defen

meistbietend versteigert.

Marienberg, den 4. Oktober 1915.

Königliche Kreiskasse.

Alleinverkauf

unserer **Künstlerpostkarten** für den Landratskreis **Marienberg** an einen angesehenen Herren oder Dame sofort zu vergeben. Etwas Baarmittel erforderlich. Sofortige direkte Bewerbung erbitten an den

Hauptbeauftragten für den Reg.-Bez. Wiesbaden, der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Frankfurt a. M., Kronprinzenstr. 41.

Atelier für Damenputz

Hachenburg am Steinweg.

Im Hause unserer Eltern haben wir mit heutigem Tage ein Putzgeschäft eröffnet und halten uns den geehrten Damen von Hachenburg, Marienberg u. Umgegend bestens empfohlen.

Gründliche Fachkenntnisse und erfolgreiche, jahrelange Tätigkeit in größeren Putzgeschäften befähigen uns, allen Ansprüchen, auch den vornehmsten, in jeder Weise Genüge zu leisten und sichern wir im voraus reelle und aufmerksame Bedienung zu.

Getragene Hüte

werden geschmackvoll und billigst aufgearbeitet.

Um recht zahlreichen Zuspruch bitten hochachtungsvoll

Geschwister Christian.

Zur **Beauffichtigung und Instandhaltung eines Anwesens** in der Nähe **Hachenburgs** wird eine

geeignete Persönlichkeit oder Familie

gesucht. Wohnung und Benutzung des Gartens und zweier Grundstücke unentgeltlich.

Näheres in der Expedition dieses Blattes.



Buttermaschinen

Kessel, Kesselmäntel

Sauepumpen

Herde — Defen

Größte Auswahl.

C. von Saint George,

Hachenburg — Fernruf Nr. 6.

Eine Wohltat

für jede Hausfrau ist die Benutzung einer guten, modernen und schnellnähenden **Sturmvogel-Nähmaschine**. Elegante Modelle in Eiche, mit Ziermöbel in neuartiger Ausführung. Die Maschine der Zukunft mit versenkbarem Oberteil, Deutsche Fabrikate ersten Ranges. Ein guter, leicht verkäuflicher Artikel für

Händler. Aufklärender und lesenswerter Katalog gratis. Herrenräder, Damenräder, Jugendräder in gediegener Ausstattung. Alle Zubehör- und Ersatzteile.

Deutsche Handelsgesellschaft Sturmvogel, Gebr. Grüttner Berlin-Halensee 4.



Hierdurch die schmerzliche Mitteilung, daß unser lieber, guter Sohn

Lehrer Adolf Lichterfeld

Leutnant und Kompagnieführer im Reg.-Inf.-Regt. Nr. 222

im Alter von 27 Jahren am 12. September beim Dorfe Chatki in Galizien den Heldentod fürs Vaterland erlitten hat.

Familie Gustav Lichterfeld.

Engers a. Rh., den 27. September 1915.

Stets billige Preise

troß des täglichen Preisaufschlags auf sämtliche Waren.

Hemden-Biber gebleicht und ungebleicht, bunt kariert und gestreift, waschecht p. Elle 39, 45, 54, 59, 63, 69, 72 Pfg.	Nessel und Hemdentuch gebleicht und ungebleicht, schöne, kräftige Ware, p. Elle 27, 33, 36, 45, 57, 65, 75 Pfg.
Normal-Hemde Hosen und Jacken Mk. 2.25 2.75 3.65 3.95	Unter-Jacken feldgrau und schwarz Mk. 2.50 3.25 4.60 5.20 6.75 7.50 9.50
Futter-Hosen für unsere Soldaten Mk. 2.45 2.70 3.25 3.70 4.35	Wollene u. halbwoollene Socken Mk. 1.30 1.85 2.05
Sweater in großer, schöner Auswahl Mk. 0.95 1.25 1.85 2.45 bis 5.00	Betttücher u. Bettdecken zu enorm billigen Preisen Mk. 1.45 1.65 2.50 3.50 bis 6.00

Kaufhaus Louis Friedemann
Hachenburg.

Im Verlage von **Rud. Bechtold & Comp.** in Wiesbaden ist erschienen (zu beziehen durch alle Buch- und Schreibmaterialien-Handlungen)

Nassauischer Allgemeiner Landes-Kalender

für das Jahr 1916. Redigiert von W. Wittgen. — 72 S. 4°, geh. — Preis 25 Pf.

Inhalt: Gott zum Gruss! — Genealogie des Königlichen Hauses. — Allgemeine Zeitrechnung auf das Jahr 1916. — **Zuversicht**, von Dr. E. Spielmann. — **Steinheimers Heinrich**, eine Erzählung von W. Wittgen. — **Mutter**, Skizze von Else Sparwasser. — **Marie Sauer**, eine nassauische Dichterin, von Dr. theol. H. Schlosser. — **Aus heiliger Zeit** — **Kriegsgedichte**, von Marie Sauer. — **Eine deutsche Heldentat**. — **Vermischtes**. — **Anzeigen**.

Wiederverkäufer gesucht!

Suche per 10. Oktober ein tüchtiges, sauberes

Mädchen

für Küche und Haushalt.
Frau Seewald, Hachenburg.

Wir haben reichlich Lager und empfehlen sofort lieferbar:

Thomasmehl, Kali-Salz, Kainit, Superphosphat u. Ammoniak-Superphosphat.

Ferner:
amerik. rein Weizenmehl, Gerste, Mais, Mais-schrot, Cocoskuchen, Schweinemastfutter, Pferdefutter, Spelz, Melasse und Häcksel alles in guter Qualität.

Carl Müller Söhne,
Kroppach,
Bahnhof Ingelbach,
Fernsprecher Nr. 8, Amt Altkirchen (Westerwald).

Suppen-Würfel

100 Stück Mark 1,50,
1000 " " 12,50.
Nur gegen Nachnahme ab Leipzig.

W. Kaden,
Großhandlung,
Leipzig-Möckern.

Henkel's Bleich-Soda für den Hausputz

Landwirtsöhne u. andere junge Leute finden an d. ...
11 Jahr, 40. 4000 Tel. I. III. u. 18-16